

Verfassungen enthalten noch die weitergehende Bestimmung, daß jedes Strafverfahren gegen ein Landtagsmitglied, sowie jede Untersuchungshaft während der Dauer der Session auf Verlangen des Landtages oder der betreffenden Kammer suspendiert werden muß²⁰. Alle diese Vorschriften der Landesgesetzgebungen sind durch das Einführungsgesetz zur RStPO.²¹ ausdrücklich aufrechterhalten worden. Die betreffenden Vorschriften sind Landesgesetze, daher bindend nur für die Gerichte desjenigen Staates, von dem sie herrühren, nicht für die Gerichte anderer deutscher Staaten²². Während der Zeit, in welcher eine Strafverfolgung nicht stattfinden kann, ruht die Verjährung, ebenso während des Verfahrens, das eingeleitet wird, um eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Verfolgung herbeizuführen²³.

Ähnliche Bestimmungen wie für die Untersuchungshaft bestanden nach einzelnen Verfassungen, insbesondere nach der preuß. Verf. (Art. 84 Abs. 3) auch für die Verhaftung wegen Schulden. Durch die RZPO. ist diese Angelegenheit für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich geregelt worden. Nach derselben ist eine Haft in Zivilsachen gegen Mitglieder eines deutschen Landtages während der Sitzungsperiode nur insoweit zulässig, als sie von der Versammlung genehmigt wird, und sie muß auf Verlangen der Versammlung während der Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen werden²⁴. Diese Vorschriften sind reichsgesetzliche Vorschriften und daher für alle deutschen Gerichte maßgebend, einerlei welchem Staate der betreffende Abgeordnete angehört²⁵.

Nach den Bestimmungen der Reichsjustizgesetze und der Militärstrafgerichtsordnung kann außerdem eine Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Sitzes der Versammlung während der Sitzungsperiode nur mit Zustimmung des Landtages oder der betreffenden Kammer stattfinden²⁶.

führung (Zwangsgestellung) ist nicht Untersuchungshaft, auf welche sich das im Text erwähnte Privileg ausschließlich bezieht (vgl. die vorige Anm.) — sondern Zwangsmittel.

²⁰ Preuß. Verf. Art. 84, Barr. Verf. VII § 26 (Fassung des G. vom 6. Juli 1908), Würt. Verf. § 184 (Fassung vom 16. Juli 1906), S.-Weim. RGG. § 19, S.-Alt. G. vom 23. Nov. 1848. (Ebenso die RV. Art. 31 Abs. 3; vgl. § 133.

²¹ EG. § 6 Nr. 1. Vgl. N. 28 a. E.

²² So mit Recht: Weismann in Z. Strafrechtswiss. 9 380 ff.; Fuld im Arch.Öff.R. 4 371; Seidler, Immunität 115 ff. And. Ans.: Gareis in Z. Strafrechtswiss. 7 633 ff.; v. Savigny im WStVR. I 18; v. Kries im Arch.Öff.R. 5 371 ff., [auch Piloty in der DJZ. 19 321 ff. und in der Berliner „Voss. Ztg.“ vom 29. März 1914. Präzedenzfall: Verhaftung des bayrischen Abgeordneten Abrecht in Mannheim, März 1914; darüber Piloty a. a. O. und Kahn in der Frankfurter Ztg. vom 5. April 1914, sowie Loening im PrVBl. 25 493 ff., welcher ebenso wie Kahn der im Text vertretenen Meinung zustimmt.]

²³ RG., betr. die Abänderung des § 69 des RStGB. vom 28. März 1898.

²⁴ ZPO. §§ 904 u. 905. [Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die im Falle wiederholter Verweigerung des Zeugnisses verhängte Zwangshaft: ZPO. § 390 Abs. 2; vgl. oben N. 4.]

²⁵ And. Ans.: Sonntag, Schutz usw. 82 ff.

²⁶ ZPO. §§ 382 u. 402, RStPO. §§ 49 u. 72, RMHSPO. § 207, 208.